

§ 10 VPDG Dokumentationssprache

VPDG - Verrechnungspreisdokumentationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die gesamte Dokumentation ist in einer im Abgabenverfahren zugelassenen Amtssprache oder in englischer Sprache zu führen.
2. (2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit Verordnung das Führen von Teilen des länderspezifischen Berichts in englischer Sprache vorzusehen.

In Kraft seit 02.08.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at